
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 27. September 2021

1. Bekanntgaben

Corona-Pandemie / Aktuelles

Ab 16.09.2021 ist ein dreistufiges Warnsystem in Kraft getreten. Das heißt, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird: Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe.

Die Grundsätze „Abstand, Hygiene, Maske, regelmäßig lüften“ gelten weiterhin.

Die Kitas und Schulen sind über ihre umfangreichen Regeln eingehend informiert.

Aktuell sind die nicht geimpften oder genesenen Beschäftigten in Kitas und Schulen zu täglichen Tests unter Aufsicht verpflichtet. Für Kita-Kinder gilt im Landkreis Böblingen ein freiwilliges Testangebot, das mehrheitlich genutzt und problemlos durchgeführt wird. Für Schulkinder gilt ab 27.09.2021 eine 3-malige Testpflicht pro Woche. Im Falle eines positiv getesteten Falls in der Klasse müssen alle nicht geimpften oder genesenen Schüler/innen fünf Tage hintereinander getestet werden. Das infizierte Kind muss 14 Tage in häusliche Absonderung. Die jeweilige Schulklasse bleibt in dieser Zeit in den Pausen usw. im Klassenverband zusammen und mischt sich nicht mit anderen Klassen. Sportunterricht findet dann nur draußen und im Klassenverband statt.

Die Stadt hat rechtzeitig zum Schulbeginn alle 156 Unterrichtsräume und die Kitas mit CO²-Sensoren ausgestattet.

2. Neues Sanierungsgebiet „Ortskern Rutesheim IV“

- Vorbereitende Untersuchung mit Analyse und Neuordnung

Bürgermeisterin Susanne Widmaier erklärt, dass Rutesheim eine Stadt ist, die attraktiv, lebens- und lebenswert ist und die Ortskernsanierung in den vergangenen 40 Jahren dafür einen enormen Teil beigetragen hat. Die Menschen fühlen sich wohl in unserer Stadt. Das macht Rutesheim auf dem Sektor der städtebaulichen Erneuerung zu einem absoluten Vorzeigeprojekt in Baden-Württemberg. Um das weiter voran zu treiben und den einen oder anderen Mispfad zu beheben, wollen wir ein neues Sanierungsgebiet „Ortskern Rutesheim IV“ auf den Weg bringen und zunächst einen fundierten Förderantrag stellen. Heute geht es um diesen Schritt.

Herr Ruprecht Neuling vom Büro Zoll erläutert die Pläne. Ausgangspunkt für die Überlegungen für ein neues Sanierungsgebiet ist die Umgestaltung der Gebersheimer Straße im Zuge der für das Jahr 2023 geplanten Kanalauswechslung, Kanalaufdimensionierung und Erneuerung der Wasserleitung. Nach erfolgten Tiefbauarbeiten soll dann die Gebersheimer Straße entsprechend früheren Sanierungsabschnitten in der Innenstadt umgestaltet werden.

Entlang der Gebersheimer Straße werden verschiedene private Wohngebäude, Höfe und Scheunen aufgezeigt, die ebenfalls einer städtebaulichen Neu-

ordnung (Abbruch und Neubebauung) oder einer Renovierung und Instandsetzung zugeführt werden sollen, unterstützt mit Fördermitteln.

Der Lageplan „Neuordnung“ des Büros Zoll zeigt Bereiche, in denen Neubauten vorgeschlagen werden und Bereiche, in denen Renovierungen oder Instandsetzungen möglich sind. Grundsätzlich gilt, dass mit Zustimmung der Stadt auch Gebäudesanierungen zugelassen werden können, wo es bisher einen Neubebauungsvorschlag gibt und umgekehrt. Die Abgrenzung eines Sanierungsgebietes ist auch deshalb wichtig, damit hier Gemeinderat und Stadtverwaltung eingreifen können, um eine Sanierung oder Neubebauung im Sinne der städtebaulichen Interessen der Stadt steuern zu können.

Um eine Verbindung herzustellen zwischen der Gebersheimer Straße zu einem weiteren Sanierungsschwerpunkt Zimmeregart mit Elbenstraße, wurde auch die Holderstraße erneut einbezogen. Zwar ist die Holderstraße, die vor rund 20 Jahren saniert wurde, nicht erneut förderfähig, aber die angrenzenden privaten Wohngebäude können, sobald sie im Sanierungsgebiet liegen, mit Zuschüssen gefördert und saniert werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass es deutliche Substanzverbesserungen geben muss z.B. Vollwärmeschutz, Wärmedämmung des Daches, neue Heizung, neue Fenster. Zum Beispiel ein einfacher neuer Fassadenanstrich ist nicht förderfähig und er darf nicht gefördert werden.

Das Quartier Zimmeregart ist wie bekannt schon etliche Jahre in Sanierungsgebieten enthalten und soll nun auch in das Sanierungsgebiet IV wieder aufgenommen werden, weil hier unverändert hoher Bedarf für eine Neuordnung besteht.

Weiterhin aufgenommen wurde das Quartier an der Pfarrstraße/Pforzheimer Straße/Kirchstraße mit der schon lange nicht mehr genutzten früheren Gaststätte „Adler“ und der Gebäudebestand Ecke Renninger Straße/Pforzheimer Straße.

Abbruch und Neuordnung der beiden Gebäude Flachter Straße 8 und Kirchstraße 24 sind bereits vorgesehen und bekannt. Neu ergänzt wurde der Bereich nördlich der Kirchstraße/Ecke Flachter Straße und der Altbaubestand im Bereich der Schmalzgasse.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Landsiedlung GmbH, Stuttgart, unserem 40 Jahren bewährten Sanierungsberater, benennt die angesetzten Gesamtausgaben mit 4,2 Millionen Euro. Das ist informativ und unverbindlich und dient als Grundlage für den anstehenden Förderantrag.

Ein Förderantrag muss bis Ende Oktober 2021 beim Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt werden. Mit einer Entscheidung ist im Frühjahr 2022 zu rechnen.

Entscheidend ist, dass eine Neubebauung oder Sanierung von Gebäuden mit der Stadt vorher abgestimmt werden muss.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Sehr positiv, weil insbesondere durch den Abbruch bzw. die vollständige Modernisierung von gar nicht oder schlecht gedämmten Altgebäuden und durch die Realisierung zeitgemäßer neuer Gebäude erheblich weniger Heizenergie benötigt und damit der CO²-Ausstoß erheblich verringert wird.

StR Schlicher erklärt, dass die OKS Rutesheim und Perouse die Stadt in das 21. Jahrhundert katapultiert hat. Richtig sei, nun diesen Antrag zu stellen. Gehofft

werde auf die Aufnahme. Dann könne der Plan noch im Detail justiert werden.

Auf Frage von StR Vetter zur Verbindlichkeit der Gebietsabgrenzungen erläutert Bürgermeisterin Susanne Widmaier, dass das Wichtigste ist, dass der Förderantrag erfolgreich ist. Dafür ist ein schlüssiges zusammenhängendes Konzept notwendig. Nur einzelne Bereiche alleine wären nicht förderfähig. Geringfügige Anpassungen sind im Laufe der nächsten Schritte bis zum Satzungsbeschluss noch möglich.

StR'in Weiß erklärt, dass dies dann ja auch evtl. für den Bereich des Kirchplatzes gelten könnte. Wünschenswert wäre, ihn auch einzubeziehen.

StR Dr. Scheeff bittet zu klären, ob zum Beispiel für den Austausch von Fenstern KfW-Zuschüsse höher wären als die Zuschüsse der OKS.

StR Diehm erklärt, dass die OKS Rutesheim und Perouse eine wahre Erfolgsgeschichte sind. Deshalb sei es absolut richtig und notwendig, nun die OKS IV auf den Weg zu bringen.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Es wird ein Förderantrag gestellt, um ein neues Sanierungsgebiet „Ortskern Rutesheim IV“ einzuleiten, mit dem Ziel, den abgegrenzten Bereich städtebaulich neu zu ordnen und aufzuwerten.
2. Dem vorgesehenen Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets „Ortskern Rutesheim IV“ mit Analyse und Neuordnungsvorschlägen des Büros Architekten Stadtplaner Zoll, Stuttgart, wird zugestimmt.
3. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF-neu) des Sanierungsträgers, Landsiedlung GmbH Stuttgart, wird zur Kenntnis genommen.

3. Bushaltestelle Minigolfplatz Nord

- - **Barrierefreier Umbau**
- - **Vorplanung mit Kostenschätzung**

Der Gemeinderat hat am 08.10.2020 im Zuge der Stellungnahme zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) einstimmig beschlossen:

„Die Stadt Rutesheim hat ihrerseits enorm in den Umbau und Neubau von barrierefreien Bushaltestellen investiert und sie wird diesen Umbau fortsetzen“

Die Stadt Rutesheim hat folgende Bushaltestellen barrierefrei um- bzw. neu gebaut worden (in Klammer ist die Anzahl angegeben):

Rutesheim: Dieselstraße (2), Drescherstraße (2), GE Steige (1), Heuweg (2), Keplerstraße (1), Lessingstraße (1), Minigolfplatz Richtung Rutesheim Umgehungsstraße (1), Pforzheimer Straße / GE am Autobahnanschluss (1), Rathaus (3), Widdumhof (2).

Perouse: Hauptstraße (2), Wilhelm-Kopp-Straße (2).

Die Haltestellen Bosch (3) können sinnvoll nur im Zusammenhang mit der Konversion des Bosch-Areals umgebaut werden. Rechtzeitig soll dafür ein weiterer GVFG-Antrag eingereicht werden.

Die weiteren Haltestellen sind Schulbushaltestellen, die nicht bis 01.01.2022 umgebaut sein müssen oder sind es Haltestellen direkt bei Grundstückszufahrten. Deshalb sind hier die für die Barrierefreiheit u.a. notwendigen 18 cm-Hochbordsteine nicht möglich.“

Die Planung für den barrierefreien Umbau der beiden Bushaltestellen Festhalle (an der Flachter Straße) hat der Technische Ausschuss am 02.03.2021 einstimmig beschlossen.

Die Förderung für den Umbau der Bushaltestellen Festhalle ist grundsätzlich möglich und das Regierungspräsidium Stuttgart hat das Vorhaben antragsgemäß am 26.03.2021 in das LGVFG-ÖPNV-Förderprogramm 2021-2025 aufgenommen und damit die Förderung in Aussicht gestellt.

Allerdings gibt es für diese Förderung eine „Bagatellgrenze“ von 100.000 € und die Beträge dafür richten sich nach Pauschalen für den klassischen Umbau (40.000 €), für ein Bus-Kap (25.000 €), für eine Wartehalle (12.000 €) und für DFI-light (1.000 €). Demnach kann nur dann eine Förderung erfolgen, wenn der Förderantrag nicht nur für die beiden Bushaltestellen Festhalle, sondern zugleich auch für eine dritte Bushaltestelle gestellt wird.

Gemeinsam mit dem Umbau der Bushaltestelle Mini-golfplatz Nord wird die Bagatellgrenze überschritten und damit die Förderfähigkeit für den Umbau aller drei Bushaltestellen erreicht.

Deshalb wurde das Ingenieurbüro Klinger & Partner mit der Planung beauftragt. Diese Planung liegt nun vor. Es geht um zwei Varianten. Weil so ein Umbau letztlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und vom Behindertenbeauftragten im Landratsamt Böblingen rechtlich zu prüfen und zu beurteilen ist, wurde die Stellungnahme dazu eingeholt:

„Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist – auch nach interner Rücksprache mit unserem Radverkehrsbeauftragten, Herrn Haas - eindeutig die Variante 2 (Trennung Wartebereich vom Geh-/Radweg) aus Gründen der Verkehrssicherheit zu bevorzugen. Hier erfolgt die Umgestaltung bedarfsgerechte entsprechend den unterschiedlichen Nutzergruppen „Fußgänger/Radfahrer, Wartende, Ein-/Aussteigende“.

Wie das Ingenieurbüro Klinger und Partner in seinem Bericht ausführt, könnten sich bei einer Mischfläche (Variante 1) insbesondere Konflikte mit aussteigenden, möglicherweise auch mobilitätseingeschränkten Personen ergeben. Hinzu kommt, dass hier zukünftig auch Reisebusse halten werden, um (ortsunkundige) Personengruppen aussteigen zu lassen, die die benachbarten Freizeiteinrichtungen als Ziel haben. Bei der An-/Abreise sind entsprechend temporär größere Personenansammlungen im Bereich der Bushaltestelle zu erwarten. Sicherlich sind auch Eltern mit (kleineren) Kindern dabei.

Sofern ausreichende Platzverhältnisse bestehen, empfiehlt auch die ERA 2010 (Kapitel 3.10, S. 30 ff) den Radverkehr hinter dem Ein-/Ausstiegs- bzw. Wartebereich vorbei zu führen.“

Diese Stellungnahme spricht eindeutig für die Variante 2. Auch muss berücksichtigt werden, dass wir uns hier außerorts an einer stark befahrenen Straße (Rutesheim - Perouse) befinden.

Kostenschätzung

Zu den Baukosten in Höhe von rd. 125.000 € müssen zudem die Nebenkosten für Honorar, Vermessung und Sonstiges/Unvorhergesehenes und die Kosten für die erfolgte Bestandsvermessung durch das Ing.Büro Duppel, Rutesheim, in Höhe von 1.071 € hinzuge-rechnet werden. Somit betragen die Gesamtkosten voraussichtlich rd. 158.000 €.

Förderung

Die Förderung für den Umbau der insgesamt drei Bushaltestellen errechnet sich auf der Grundlage der genannten Pauschalen wie folgt:

2 x Bus-Bucht à 40.000 €

1 x Bus-Kap à 25.000 €

3 x DFI light à 1.000 €

Summe netto 108.000 €

Zzgl. 19 % MWSt. = 128.500 €

Davon 75 % zzgl. Planungspauschale (bis 31.12.2021 15 %-P., danach 10 %-P.) = 90 %

Somit 115.668 € Gesamtförderung.

Die Kostenschätzung für den barrierefreien Umbau der beiden Bushaltestellen Festhalle (an der Flachter Straße) beläuft sich auf 165.000 €.

Hinzugerechnet werden müssen die Kosten für die erfolgte Bestandsvermessung durch das Ing.Büro Duppel, Rutesheim, in Höhe von 1.206,40 € (Bushaltestellen Festhalle).

115.668 € Förderung bei Gesamtkosten für alle drei Bushaltestellen in Höhe von 334.277 € sind rechnerisch rd. 35 %.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Ja, positiv. Das Ziel ist, durch einen attraktiven ÖPNV - dazu gehören auch barrierefreie Haltestellen - möglichst viele für das Klima nachteilige Fahrten im motorisierten Individualverkehr (MIV) zu vermeiden.

StR Schlicher unterstützt die Variante 2. Hier aus dem Bus direkt auf den Radweg auszusteigen, das geht nicht.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Vorplanung und der Kostenschätzung für den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle Minigolfplatz Nord auf der Basis der Variante 2 wird zugestimmt und die Gesamtkosten in Höhe von rd. 158.000 € werden genehmigt.
2. Die Ausführung soll gemeinsam mit dem barrierefreien Umbau der beiden Bushaltestellen Festhalle (an der Flachter Straße) 2022 erfolgen.

4. Sanierungsgebiet „Ortskern Rutesheim III“

- Ausgleichsbeträge Bodenwerterhöhung

Der Gemeinderat der Stadt Rutesheim hat am 27.10.2003 die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“ in Rutesheim beschlossen, die mit Ihrer Bekanntmachung am 30.10.2003 rechtsverbindlich worden ist.

Inzwischen ist die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern III“ abgeschlossen und die bewilligten Finanzhilfen des Bundes und des Landes wurden vollständig abgerufen.

Bei dem Sanierungsgebiet „Ortskern III“ handelt es sich um ein sogenanntes klassisches Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB. Daher muss im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abrechnung der Sanierungsmaßnahme auch über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen gemäß den §§154 und 155 BauGB entschieden werden.

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist die Stadt grundsätzlich dazu verpflichtet, von den Grundstückseigentümern des Sanierungsgebietes einen Ausgleichsbetrag zu erheben, soweit deren Grundstücke durch die Summe der im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung durchgeführten Maßnahmen eine Bodenwerterhöhung erfahren haben.

Die sanierungsbedingte Erhöhung des Bodenwerts besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt (Endwert). Eine Bodenwerterhöhung, die sich aus Veränderungen auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt ergeben hat, ist somit nicht ausgleichsbetragsrelevant.

Von der Verpflichtung der Stadt zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen kann gemäß § 155 Absatz 3 abgesehen werden, wenn lediglich eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachterlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Zur Feststellung, ob bzw. in welchen Teilen des Sanierungsgebietes nach den Bestimmungen des BauGB ggf. Ausgleichsbeträge zu erheben sind, wurde das Sachverständigenbüro Markus Laiblin mit einem zonalen Bodenwertgutachten zur Ermittlung der Anfangs- und Endwerte im Sinne des §154 Absatz 2 BauGB beauftragt.

Sinn und Zweck dieses zonalen Bodenwertgutachtens ist es, entsprechend dem Gebot der Verhältnismäßigkeit in einem ersten Schritt anstatt einer kostspieligen Einzelbewertung der Grundstücke eine „Wertabschätzung“ für von der Sanierung in gleicher Weise betroffene Zonen vorzunehmen.

Das Ergebnis der Gegenüberstellung der potenziellen Einnahmen und voraussichtlichen Verwaltungsaufwendungen zu deren Beitreibung ist dann ausschlaggebend für die Entscheidung, ob – wie oben beschrieben – ein Bagatellfall vorliegt und somit gemäß § 155 Absatz 3 von der Erhebung abgesehen werden kann – oder aber in einem weiteren Schritt für bestimmte Zonen eine den verfahrensrechtlichen Anforderungen genügende Einzelbewertung durchgeführt werden muss.

Dieses Gutachten liegt mittlerweile vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen wurden all diejenigen Flächen, die bereits zum Endwert veräußert wurden, für die bereits eine Ablösung des Ausgleichsbetrags erfolgt ist und die sich im Eigentum der Stadt befinden.

Für die sieben Wertzonen, für die in dem zonalen Bodenwertgutachten eine Werterhöhung festgestellt wurde, hat die Landsiedlung eine Gegenüberstellung der potenziellen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungsaufwendungen vorgenommen. Gemäß den Erfahrungen bei der Erhebung von Ausgleichsbeträgen in anderen Sanierungsgebieten wurde bei der Bemessung der potenziellen Einnahmen insgesamt eine Reduzierung von 40% im Hinblick auf zulässige Abschläge (insbesondere für ersparte Verwaltungsaufwendungen im Falle des Abschlusses von Ablösevereinbarungen) und Anrechnungsbeträge gemäß § 55 Absatz 1 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes wurde auf der Grundlage von Berechnungen aus abgeschlossenen Verfahren in anderen Sanierungsgebieten, nach Auswertung von Ausschreibungsergebnissen zur Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen und Beitreibung der Ausgleichsbeträge in anderen Kommunen und nach Absprache mit

verschiedenen Experten ein Betrag von 1.750 € pro Eigentümer angesetzt, wobei jeder Eigentümer, der einen konkreten Miteigentumsanteil besitzt, separat gewertet wurde.

Die genannten Prämissen führen zu dem Ergebnis, dass sich unter Zugrundelegung der beschriebenen Prämissen mit Ausnahme eines geringfügigen Einnahmeüberschusses in der Wertzone 9 in Höhe von rund 2.600 € in allen weiteren Wertzonen ein meist deutliches Missverhältnis zwischen den möglichen Einnahmen und voraussichtlichen Verwaltungsaufwendungen ergibt.

Einstimmig wird beschlossen:

Im Sanierungsgebiet „Ortskern III“ wird in den Wertzonen 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10, in denen gutachterlich eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung ermittelt wurde, von § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht und von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen abgesehen, weil nur eine geringfügige Bodenwerterhöhung festgestellt wurde und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

5. Zuschuss an die SKV Rutesheim für die Sanierung und den Umbau von Umkleidekabinen und für die Reparatur eines Wasserschadens im Vereinsheim Bühl

Der Gemeinderat hat zuletzt am 28.06.2021 für die Förderung der Vereine und Kirchengemeinden einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Grundsatz-Beschluss gefasst:

„Die bewährte und gute Förderung der Vereine und Kirchengemeinden wird im Wesentlichen beibehalten. Wie seither auch gibt es keinen Rechtsanspruch. Über die Förderung und über die Übernahme einer Bürgschaft entscheidet im Einzelnen das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.

Änderungen erfolgen ab sofort wie folgt:

Bei Beschaffungen, Baumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen wird grundsätzlich eine Förderung in Höhe von 30 % gewährt. Ab Gesamtkosten von 500.000 € beträgt der Fördersatz für die Gesamtkosten, die über 500.000 € liegen, 20 %. Im Einzelfall wird maximal eine Förderung von 250.000 € gewährt.

Grundsätzlich sind mindestens 2 Angebote einzuholen, ausgenommen, es gibt gute Gründe, zum Beispiel einen Wartungsvertrag.

In den Förderrichtlinien wird die Ziffer 2 e) „Nicht unter die Förderrichtlinien fallen Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 50 % übersteigt.“ gestrichen.

Förderanträge für im Grundsatz planbare Investitionen über 100.000 € sind Gegenstand der Haushaltsberatungen des Gemeinderats und müssen daher bis zum 31.08. des Vorjahres eingereicht werden, um mit dem Haushalt des neuen Jahres beschlossen werden zu können.“

Am 06.08.2021 hat die SKV Rutesheim e.V. Zuschussanträge eingereicht. Wie aus den Daten in den Tabellen ersichtlich ist, sind diese Arbeiten weitgehend vor dem Tag des GR-Beschlusses ausgeführt worden. Deshalb wird vorgeschlagen, den Zuschuss nach den bislang geltenden Regeln, also mit einem Drittel der Kosten, zu berechnen und zu gewähren.

Bei Gesamtkosten betragen 30.494,45 €. Davon ein Drittel sind 10.164,82 €.

Die SKV Rutesheim e.V. hat aktuell 1.902 Mitglieder, davon 880 aktive Mitglieder unter 18 Jahren.

Das Vereinsheim ist 1986 eingeweiht worden und nach 35 Jahren war die Sanierung der Umkleideräume notwendig. Zugleich sind räumliche Verbesserungen durch Umbaumaßnahmen erfolgt.

Auch musste der Wasserschaden in der Umkleidekabine 4 repariert werden. Weil es im Vereinsheim bereits zwei erhebliche Wasserschäden gegeben hatte, die zum größten Teil von der Versicherung übernommen worden sind, hat die Versicherung nach dem zweiten Wasserschaden die Eigenbeteiligung auf 6.500 € hoch gesetzt oder andernfalls die Kündigung angedroht. Eine Versicherungsleistung ist deshalb bei diesem erneuten Wasserschaden leider nicht möglich.

Der Lichtschacht wurde eingebaut, damit bei Problemen mit dem Abwasser für Kamerabefahrungen und Spülungen nicht immer wieder das Abwasserrohr ausgegraben und freigelegt werden muss. Die Maßnahme spart somit unterm Strich künftige Kosten.

Einstimmig wird beschlossen:

Für die Sanierung und den Umbau von Umkleidekabinen, für die Reparatur eines Wasserschadens im Vereinsheim sowie für den Einbau eines Lichtschachtes wird ein Zuschuss in Höhe von 10.164,82 € gewährt.

6. Kopiergeräte für die Stadt Rutesheim

- Vergabe der Lieferungen und Leistungen

Die Kopiergeräte der Stadt Rutesheim einschließlich ihren Außenstellen und Schulen werden jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum zur Vergabe ausgeschrieben. Zuverlässige Druck- und Kopiergeräte und im Fall einer Störung ein zuverlässiger Service mit einer zeitnahen Behebung sind für eine erfolgreiche Arbeit in allen Dienststellen und in den Schulen unverändert eine grundlegende essentielle Voraussetzung.

Zuvor sind die betrieblichen Anforderungen für die neuen Kopiergeräte mit den Schulleitungen und mit den Dienststellen gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben und im Leistungsverzeichnis eingehend beschrieben worden.

Die der Ausschreibung zugrunde liegende Standort- und Geräteliste umfasst 21 Kopiergeräte.

Der wesentliche Inhalt des Auftrags umfasst:

Transport der vorkonfigurierten Geräte zum jeweiligen Standort

Aufstellung und Inbetriebnahme

Einweisung der Nutzer

Konfiguration und Integration in vorhandene Netze inkl. Treiberinstallation

(in Zusammenarbeit mit der IT-Firma der Stadt)

Einsetzen einer Fleetsoftware für automatisierte Tonerbestellungen und automatisierte Meldungen von Zählerständen

Lieferung der Tonerkartuschen, Rücknahme der Altbehälter

Service All In

Abbau nach Vertragslaufzeit

Löschen der Daten auf den lokalen Datenträgern nach Ende des Vertrages inkl. Aushändigung von Löscherzertifikaten

Vereinbart wird dabei im Rahmen des Wartungsvertrags die Arbeitsaufnahme des Service für die Störungsbeseitigung vor Ort nach der Störungsmeldung spätestens am nächsten Arbeitstag (Montag - Freitag) und der Service erfolgt jeweils am Standort des Systems.

Auf die Umweltverträglichkeit wird besonderer Wert gelegt und dazu u.a. normiert:

„Alle angebotenen und zu verwendenden Systeme sowie Materialien müssen den jeweiligen Normen gemäß der ihrem Einsatz gültigen Bauartenzulassung, VDE-Zeichen, Typenschild / Zulassungsbestimmungen gem. Strahlenschutzverordnung, VdS-Nr., FTZ-Nr., CE, EN, DIN, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, Gefahrstoffverordnung, der Richtlinie 67/548 EWG sowie den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.“

Wird während der Vertragslaufzeit festgestellt, dass Systeme und/oder Zubehörteile diesen Normen nicht entsprechen, so ist der AN verpflichtet, diese kostenfrei auszutauschen.“

Alle angebotenen Systeme müssen uneingeschränkt für Recyclingpapier/ Umweltpapier geeignet sein.

Die angebotenen Geräte tragen alle das zertifizierte Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Dem Gemeinderat vorgelegt wurde das Ergebnis der rechnerischen Prüfung der Angebote und vorgeschlagen wird, den Auftrag an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Canon, zu erteilen.

StR Dr. Scheeff stimmt der Vergabe zu und er regt bei den Schulen an, dass sie soweit möglich mehr digitale Lösungen einsetzen und den Kopier- und Papierverbrauch reduzieren.

Auf Frage von StR Schenk zu den Altgeräten erklärt Erster Beigeordneter Martin Killinger, dass die Firma nach Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet sind, diese für uns kostenfrei abzubauen und mitzunehmen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Negativ, allerdings wurde in der Ausschreibung auf umweltfreundliche technische Aspekte besonders geachtet und die neuen Geräte verbrauchen dank der technischen Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren weniger Strom als die bisherigen Geräte. Zudem ist im täglichen Betrieb bei den grundsätzlichen Einstellungen der Geräte besonders auf stromsparende Modi zu achten.

Einstimmig wird beschlossen:

Mit den Lieferungen und Leistungen inkl. Wartungsvertrag für die 21 digitalen Kopiergeräte der Stadt Rutesheim einschließlich den Außenstellen und den Schulen wird für den neuen 5-Jahres-Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2026 auf der Grundlage ihres Angebots vom 24.08.2021 die Firma Canon Deutschland GmbH, Zettachring 8, 70567 Stuttgart-Möhringen, zum Angebotspreis von 164.369,94 € inkl. MWSt. beauftragt.

7. Kostenerstattungsbeträge gemäß § 135a bis § 135c BauGB

Bei der vergangenen überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde im Prüfungsbericht vom 18.03.2020 festgestellt,

dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat und sich die Prüfung schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche und auf Stichproben gemäß § 3 der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung - GemPrO)) beschränkt hat.

Zu ganz bestimmten Prüfungsfeststellungen hat die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten gegenüber der Prüfungsbehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde eine Stellungnahme abgegeben. Zusätzlich wurde der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und über diese Stellungnahme unterrichtet.

Unter anderem wurde im Prüfungsbericht vom 18.03.2020 folgendes festgestellt:

„Soweit der Stadt Aufwand für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsteht, ist sie nach § 135a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet, diesen Aufwand bei den Grundstückseigentümern anzufordern (Kostenerstattungsbescheid oder Ablösungsvertrag). Die Stadt sollte daher noch eine Satzung zur Refinanzierung von Ausgaben für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (§§ 135a bis 135c BauGB) erlassen (zwingend, soweit die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abgelöst werden).“

Diese Satzung hatte bei der Stadt Rutesheim seither eher eine untergeordnete Bedeutung, weil beim „Gewerbegebiet am Autobahnanschluss Rutesheim“ die Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich von den privaten Eigentümern mittels einer Erschließungs- und Kostenübernahmevereinbarung durch den Erschließungsträger Kommunalentwicklung (KE) in Rechnung gestellt worden sind. Die Stadt hatte entsprechend den ihr in der Umlegung zugeteilten Grundstücken einen Kostenanteil von ca. 95 % selbst zu tragen. Ebenso ist die Stadt im Gewerbegebiet „Gebersheimer Weg“ Eigentümerin von ca. 90 % aller an der Umlegung einbezogenen Grundstücke. Somit verbleibt der überwiegende Teil der Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen bei der Stadt.

In der Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Böblingen und der Gemeindeprüfungsanstalt BW wurde zugesagt, eine entsprechende Kostenersatzsatzung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nach § 135a Abs. 3 BauGB zu erlassen.

Die beigefügte Satzung entspricht der Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat kein eigenes Satzungsmuster erstellt, sondern das verwendete Satzungsmuster der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fortgeschrieben und ergänzt.

Im aktuellen Bebauungsplanverfahren „Schertlenswald Süd (IX)“ hat sich die Firma Dr. Ing. h.c. Porsche AG in einen Städtebaulichen Vertrag dazu verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen für den ökologischen Eingriff (Ökopunkte) in Abstimmung mit dem Stadtbauamt zu entwickeln. Der Ausgleich soll möglichst vollständig auf dem Betriebsgelände der Firma Porsche in Rutesheim umgesetzt werden. Sollten mehr Ausgleichsflächen notwendig werden, als auf dem Betriebsgelände umgesetzt werden können, müssen die verbleibenden Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen in Rutesheim umgesetzt werden. Sollte auch dies nicht ausreichen, können fehlende Ausgleichsmaßnahmen

nach Zustimmung des Gemeinderats auch außerhalb von Rutesheim realisiert werden z.B. für ökologische Projekte des Landkreises Böblingen (GRB vom 11.01.2021). Diese letztgenannte Alternative ist jedoch in Rutesheim nicht vorgesehen. Auf jeden Fall sind alle Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich von der Porsche AG als Grundstückseigentümerin zu bezahlen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Die Satzung selbst hat keine Auswirkungen. Jedoch haben die Ausgleichsmaßnahmen positive Auswirkungen.

Einstimmig wird beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB wird beschlossen.

Auf die amtliche Bekanntmachung wird verwiesen.